

KOMMUNAL- ENTSCHULDUNG PEK-RP

Leitfaden zu
Recht und Verfahren
in der Anwendung
bei den Kommunen

Stand: 19. September 2023

herausgegeben vom
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Inhalt

Einleitung: Zielsetzung der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ – und dieses Leitfadens	1
A. Rechtsgrundlagen: Landesverfassung, Ausführungsgesetz, Landesverordnung – und Gemeindehaushaltsrecht	2
B. Bemessungsgrundlage: Liquiditätskredite anhand der Schulden- und Finanzvermögenstatistik	3
C. Entschuldungsvolumen: Sockelbetrag und progressiver Entschuldungstarif	13
D. Umsetzung der Entschuldung: Vertragsübernahmen und Kreditauswahl .	16
E. Verhältnis zu den bisherigen Entschuldungsprogrammen.....	19
F. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht	21
G. Darstellung in der kommunalen Bilanz	23
H. Verfahren: Antrag bis 30. September 2023 und Umsetzung durch die ISB	27
Begründungen	31
Abkürzungen.....	39

Einleitung: Zielsetzung der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ – und dieses Leitfadens

Das Programm PEK-RP setzt die Politik der Landesregierung zur Stärkung der Kommunen konsequent fort. Es schafft durch den historischen Schuldenschnitt von 3 Milliarden Euro im Zusammenspiel mit dem neuen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) und dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) die Basis für einen fiskalischen Neubeginn der rheinland-pfälzischen Kommunen.

Das Programm PEK-RP richtet sich ausdrücklich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast, in der Spitze von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite. Durch die Entschuldung nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab, was gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Zinsentwicklung die Bedeutung des Programms unterstreicht. Die mittel- und langfristige Entlastung der rheinland-pfälzischen Kommunen dürfte damit deutlich über 3 Milliarden Euro hinausgehen.

Einem erneuten Aufwachsen der Liquiditätskreditbestände wird künftig durch die Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht entgegengewirkt, die im Rahmen des Programms PEK-RP erfolgt sind. Nach der Entschuldung haben alle Kommunen die Möglichkeit und zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Die Solidarität zwischen Land und Kommunen sowie innerhalb der kommunalen Familie ist tragender Gedanke des Programms PEK-RP – für gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land.

Dieser Leitfaden vermittelt einen Überblick zum Programm PEK-RP und gibt Hinweise zur praktischen Umsetzung bei den Kommunen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird hier auf die gesetzlichen Regelungen und deren Begründung häufig nur verwiesen, ohne deren Inhalte zu wiederholen.

Der Leitfaden enthält auch Konkretisierungen zu den gesetzlichen Regelungen, die Inhalt einer Verwaltungsvorschrift sind (§ 19 Abs. 2 LGPEK-RP). Diese Ausführungen sind eingerückt und kursiv gesetzt.

A. Rechtsgrundlagen: Landesverfassung, Ausführungsgesetz, Landesverordnung – und Gemeindehaushaltsrecht

Maßgebliche Normen für das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ sind:

- Art. 117 Abs. 4 Verfassung für Rheinland-Pfalz (**Verf RP**), GVBl. 2022, S. 105,
- das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (**LGPEK-RP**), GVBl. 2023, S. 29 und
- die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (**LVOPEK-RP**), GVBl. 2023, S. 79

Im LGPEK-RP werden auch Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts in der Gemeindeordnung (**GemO**) und der Gemeindehaushaltsverordnung (**GemHVO**) geändert (§§ 21 und 22 LGPEK-RP). Es gibt auch Folgeänderungen bei den zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Diese Regelungen samt Begründung und weitere Unterlagen zum Programm PEK-RP finden sich auf der Homepage des FM:

<https://fm.rlp.de/themen/finanzen/kommunale-finanzen/programm-pek-rp>

B. Bemessungsgrundlage: Liquiditätskredite anhand der Schulden- und Finanzvermögenstatistik

Das Programm PEK-RP dient der Entschuldung der betroffenen Kommunen von ihren Liquiditätskrediten (Art. 117 Abs. 4 Satz 1 Verf RP, § 3 Abs. 1 Satz 1 LGPEK-RP).

a) Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020

Liquiditätskredite im Sinne des Programms PEK-RP sind (§ 5 Abs. 1 und 2 LGPEK-RP):

- Liquiditätskredite gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich,
- Liquiditätskredite gegenüber dem öffentlichen Bereich,
- Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) und
- Wertpapierschulden der Kommunen.

Sonstige Vorbelastungen:

Sonstige Vorbelastungen der Kommune, seien es andere Kreditformen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte oder andere mögliche und feststehende Verpflichtungen, sind unabhängig von deren Darstellung in der Bilanz einer Kommune nicht zu berücksichtigen.

Vorfinanzierung von Investitionen:

Eine Vorfinanzierung von Investitionen, die mit Liquiditätskrediten dargestellt wird, ist nicht zu bereinigen. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der Höhe, der Dauer und der Ausgestaltung der Vorfinanzierung. Es wird dabei angenommen, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – insbesondere nach Vollendung der Investitionsmaßnahme – auf Investitionskredite umgestellt wird.

Wenn auf einen Investitionskredit umgestellt und der Liquiditätskreditbestand entsprechend reduziert ist, stellt dies nach den Regelungen zum Programm PEK-RP grundsätzlich eine finanzielle Verbesserung dar. Erfolgt dies nach dem 31. Dezember 2021, so ist bei erheblicher Auswirkung eine Anpassung zu den statistischen Daten vorzunehmen (§ 6 Nr. 5 LGPEK-RP). Sind Kredite unzutreffender Weise den Liquiditätskrediten statt den Investitionskrediten zugeordnet, so ist eine Berichtigung der statistischen Daten zu veranlassen (§ 6 Nr. 4 LGPEK-RP).

Maßgeblich ist der kommunale Kernhaushalt (§ 5 Abs. 2 LGPEK-RP). Liquiditätskredite des Kernhaushalts, die bei Eigenbetrieben oder verbundenen Unternehmen aufgenommen wurden, können berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 LVOPEK-RP).

Einheiten außerhalb der Kernhaushalte und kostenrechnende Einrichtungen:

Einheiten außerhalb der Kernhaushalte (Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des öffentlichen Sektors wie z. B. Eigenbetriebe) werden nicht entschuldet. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Verselbständigung als Eigenbetrieb.

Kostenrechnende Einrichtungen, die im Kernhaushalt geführt werden, werden also sowohl hinsichtlich der Kreditbestände als auch hinsichtlich der Anrechnung von Finanzvermögen etc. nicht bereinigt.

Stichtag ist grundsätzlich der 31. Dezember 2020 (Art. 117 Abs. 4 Satz 1 Verf RP, § 5 Abs. 3 LGPEK-RP).

b) Berichtigungen und Anrechnungen

Der Bestand der Liquiditätskredite gemäß der Schuldenstatistik ist der Ausgangspunkt für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage zum Programm PEK-RP. Hinzu

kommen die folgenden Aspekte, die den Bedarf einer Entschuldung beeinflussen (§ 6 LGPEK-RP, § 5 LVOPEK-RP).

Berichtigung von statistischen Daten: Unabhängig von der betragsmäßigen Auswirkung werden alle Berichtigungen berücksichtigt, die nach fachstatistischen Grundsätzen gerechtfertigt sind.

Abzug des kurzfristig verfügbaren Finanzvermögens: Dies betrifft Bargeld und Einlagen zum 31. Dezember 2020, d. h. liquide Mittel, im Kernhaushalt der Kommune.

Treuhandvermögen und Vorschussskonten:

Vermögensbestandteile in Treuhand (z. B. für eine Jagdgenossenschaft, Kaution bei Vermietung) sind in der Regel nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen der Kommune als Treuhänderin darstellen. Vorschussskonten mit Vorauszahlungen sind dann einzubeziehen, wenn sie im Haushalt der Kommune kassenwirksam werden. Alle übrigen Vorschussskonten und ähnliche außerhalb des Haushalts geführte Konten sind nicht zu erfassen. Ist dies dennoch erfolgt, können die statistischen Daten berichtigt werden (§ 6 Nr. 4 LGPEK-RP).

Bereinigung von Doppelzählungen bei einer Einheitskasse: Sowohl die Verbindlichkeit im Rahmen der Einheitskasse als auch eine mögliche Refinanzierung durch die Verbandsgemeinde gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich zählen für das Programm PEK-RP als Liquiditätskredit. Die Entschuldung ist allerdings nur einmal erforderlich und zulässig (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 1 und § 6 Nr. 3 LGPEK-RP).

Verbesserungen der kommunalen Finanzlage: Dazu wird die Bemessungsgrundlage mit den genannten Anpassungen zum 31. Dezember 2020 mit derjenigen zum 31. Dezember 2021 verglichen.

Die vorgenannten Anrechnungen können mit den Daten der Schulden- und Finanzvermögenstatistik, ggfs. unter Berücksichtigung von Berichtigungen, ermittelt werden und sind in der Proberechnung zum Informationsschreiben enthalten.

c) Anpassungen zu den statistischen Daten

Es können Anpassungen zu den statistischen Daten hinzukommen, die sich aus den Grundsätzen des Programms PEK-RP herleiten (§ 6 Nr. 5 LGPEK-RP). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Kommune ihre Liquiditätskredite aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann (§ 3 Abs. 2 LGPEK-RP). Das entspricht der Subsidiarität als einem Grundsatz bei staatlichen Förderungen. Alternativ kann eine besondere Belastung durch Liquiditätskredite auch unterzeichnet sein und geringer ausgewiesen werden, als sie sich tatsächlich auswirkt (§ 1 LGPEK-RP). Diese Anpassungen ergeben sich nicht unmittelbar aus den statistischen Daten, sondern erfordern entsprechende individuelle Informationen in den Anträgen der Kommunen.

Folgende Fallgruppen können nach derzeitigem Stand betroffen sein:

- **Kurzfristig verfügbares Finanzvermögen aus Investitionskrediten:** Liquide Mittel, die aus Investitionskrediten stammen, die insofern gebunden sind und nach dem Stichtag zweckentsprechend eingesetzt werden, werden nicht auf den Bestand der Liquiditätskredite angerechnet (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 LVOPEK-RP). Dies gilt unabhängig von der betragsmäßigen Auswirkung.
- **Kurzfristig verfügbares Finanzvermögen mit sonstiger relevanter Zweckbindung und mit erheblicher Auswirkung:**

Zweckbindung bei liquiden Mitteln:

Liquide Mittel werden grundsätzlich in voller Höhe angerechnet. Eine Zweckbindung (z. B. bei Wegebeiträgen, Spenden, Fördergeldern) kann ausnahmsweise unter zwei Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- 1. Es liegt betragsmäßig eine erhebliche Auswirkung vor (§ 6 Nr. 5 LGPEK-RP i.V.m. § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 2 LVOPEK-RP).*
- 2. Die Zweckbindung ist von außen vorgegeben, z. B. durch gesetzliche Regelungen (Abgabenrecht, Förderbestimmungen etc.) oder durch privatrechtliche Vereinbarungen (Mietrecht etc.). „Innere Darlehen“ der Kommune genügen nicht.*

Bei Ortsgemeinden ist die Berücksichtigung von Zweckbindungen auf höchstens 1.000 Euro pro Einwohner begrenzt, bei Verbandsgemeinden auf

höchstens 300 Euro pro Einwohner. Diese Obergrenzen werden bei der Bewilligung automatisch berücksichtigt und müssen bei der Antragstellung nicht eingehalten sein. Von der Obergrenze kann im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden, wenn auch bei anderen Gebietskörperschaftsformen eine entsprechend höhere Liquiditätswirkung eingetreten wäre.

- **Relevantes Finanzvermögen neben dem kurzfristig verfügbaren mit erheblicher Auswirkung:**

Sonstiges Finanzvermögen:

Sonstiges Finanzvermögen der Kommune, seien es künftige oder bestehende Forderungen, ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann im Einzelfall insbesondere bei liquiditätsnahem Finanzvermögen, welches für die Tilgung von Liquiditätskrediten besonders bestimmt oder geeignet ist, in Betracht kommen. Zusätzliche Voraussetzung ist betragsmäßig eine erhebliche Auswirkung (§ 6 Nr. 5 LGPEK-RP i.V.m. § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 2 LVOPEK-RP).

- **Änderung des kurzfristig verfügbaren Finanzvermögens nach dem 31. Dezember 2021 mit erheblicher Auswirkung:**

Bezugspunkte für eine Verbesserung der Finanzlage:

Berücksichtigung finden lediglich Verbesserungen der Finanzlage. Da sich dies allerdings auf den 31. Dezember 2020 bezieht, können im Verhältnis zum 31. Dezember 2021 auch finanzielle Verschlechterungen relevant werden, jedoch nur bis zur Grenze des Niveaus im Jahr 2020. Voraussetzung für die Anpassung ist betragsmäßig eine erhebliche Auswirkung (§ 6 Nr. 5 LGPEK-RP i.V.m. § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 2 LVOPEK-RP).

Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob sich die kommunale Finanzlage verbessert hat, ist stets der 31. Dezember 2020. Zwischenzeitliche

Schwankungen sind nicht relevant. Änderungen sind auch bei erheblicher Auswirkung nicht mitzuteilen, wenn eine Rückkehr zum Ausgangsniveau bis zum Erlass des Bewilligungsbescheids absehbar ist.

Bei einer Reduzierung der Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021 und einer Rückkehr zum Ausgangsniveau vom 31. Dezember 2020 liegt also keine Verbesserung der Finanzlage vor. Eine Verschlechterung der Finanzlage nach dem 31. Dezember 2021 kann also in diesem Fall berücksichtigt werden, allerdings begrenzt durch den Stand zum 31. Dezember 2020. Beruht eine Verschlechterung der Finanzlage nach dem 31. Dezember 2021 indes auf Maßnahmen, welche die selbstständige Rückführung der Liquiditätskredite in unangemessener Weise hindern, kann der entsprechende Unterschiedsbetrag berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 5 Satz 2 LVOPEK-RP).

Für die Beurteilung von Veränderungen, die sich bis zum Ablauf der Antragsfrist am 30. September fortsetzen, sind mit dem Antrag die Liquiditätskredite und die liquiden Mittel zum 31. August 2023 anzugeben.

- **Änderung der Liquiditätskredite nach dem 31. Dezember 2021 mit erheblicher Auswirkung:** Siehe voranstehender Spiegelstrich.

Da die Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse mit Stand zum 31. August 2023 mitzuteilen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 4 LVOPEK-RP), müssen die Verbands- und Ortsgemeinden für Änderungen, die nach dem 31. Dezember 2021 eingetreten sind, bis zum 31. August 2023 keine Anpassungen beantragen. Dies gilt auch für eine Reduzierung der Liquiditätskredite, die durch die Auflösung einer Vorfinanzierung und die Umstellung auf einen Investitionskredit entsteht.

- **Doppelzählung wegen Cash-Pooling:**

Bereinigung von Cash-Pooling:

Doppelzählungen bei einer Einheitskasse werden in der Berechnung mit den vorhandenen statistischen Daten bereinigt (vgl. Abschnitt B.b). Es gibt allerdings Cash-Pooling jenseits der Einheitskasse, und auch bei einer Einheitskasse ist nicht auszuschließen, dass weitere Doppelzählungen vorliegen.

Eine doppelte Entschuldung ist auch in diesen Fällen nicht statthaft. Dies gilt unabhängig von der betragsmäßigen Auswirkung. Die Doppelzählungen werden nicht zwingend beim Rechenschema zur Ermittlung des Entschuldungsvolumens bereinigt und sind daher als Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP mitzuteilen.

- **Liquiditätskredite oder Finanzvermögen jenseits des Kernhaushalts:**

Einheiten außerhalb der Kernhaushalte im Cash-Pooling:

Im Cash-Pooling können Einheiten außerhalb der Kernhaushalte enthalten sein, sowohl bei einer Einheitskasse als auch bei anderem Cash-Pooling.

Eine Entschuldung jenseits des Kernhaushalts ist nicht statthaft. Falls erfasst, sind die Liquiditätskredite und die liquiden Mittel der Einheiten außerhalb der Kernhaushalte zu bereinigen. Dies gilt unabhängig von der betragsmäßigen Auswirkung. Die Bereinigung erfolgt nicht zwingend im Rechenschema zur Ermittlung des Entschuldungsvolumens, entsprechende Sachverhalte sind daher als Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP mitzuteilen.

Eine erhebliche Auswirkung ist gegeben, wenn eine Änderung bei der Bemessungsgrundlage von 10 Mio. Euro durch den einzelnen Sachverhalt oder eine Abweichung bei der Bemessungsgrundlage oder dem vorläufigen Entschuldungsvolumen von einem Viertel bei der Kommune insgesamt vorliegt (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LVOPEK-RP).

Bezugspunkt für eine erhebliche Auswirkung:

Zu vergleichen sind die Bemessungsgrundlage bzw. das vorläufige Entschuldungsvolumen mit und ohne Anpassung(en). Die Proberechnung aus dem Informationsschreiben ist insofern nicht maßgeblich. So können sich auch die Berichtigungen von statistischen Daten Abweichungen zur Proberechnung ergeben, die jedoch für die Frage der erheblichen Auswirkung keine Relevanz haben.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit kann eine Testberechnung mit einem Modul des Ministeriums der Finanzen erfolgen, welches über die Homepage des Ministeriums zur Verfügung gestellt wird.

Im Rahmen der Anpassung können auch bestimmte Maßnahmen der Kommune herausgerechnet werden (§ 5 Abs. 5 Satz 2 LVOPEK-RP).

Zu den Anpassungen wird eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht eingeholt, soweit dies erforderlich ist.

Eingaben im Antragsportal bei der ISB, Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht:

Die Eingaben zu Anpassungen zu den statistischen Daten sind im Antragsportal der ISB zu tätigen. Begründende Unterlagen sind dort hochzuladen.

Die zuständige Kommunalaufsicht prüft die Anpassungen auf Schlüssigkeit. Sie gleicht diese mit bereits vorhandenen Informationen ab. Zusätzliche Ermittlungen und ein Anfordern von Unterlagen sind nur bei konkretem Anlass erforderlich.

Die vorgenannten Anpassungen dienen der Einzelfallgerechtigkeit in seltenen, atypischen Konstellationen. Es können mehrere Fallgruppen bei einer Kommune vorliegen. Im Hinblick auf die unabsehbare Vielfalt von Konstellationen in der Praxis ist die Auflistung der Fallgruppen nicht abschließend.

Anpassung wegen Gebietsänderung:

Im Falle einer Gebietsänderung sind die Gebietskörperschaftsform und die Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids maßgeblich. Die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die Kreditbestände und das Finanzvermögen können sich infolge einer Gebietsänderung neu verteilen. Dadurch kann sich nicht nur die Verteilung der Entschuldung ändern, sondern wegen des progressiven Entschuldungstarifs auch das entsprechende Gesamtvolumen.

Bei der Gebietsänderung wird das vorläufige Entschuldungsvolumen für alle beteiligten Kommunen erneut ermittelt, auch wenn die Anpassung auf 3 Milliarden Euro bereits erfolgt ist (vgl. Abschnitt C). Dies gilt unabhängig von der betragsmäßigen Auswirkung.

Eine Anpassung ist auch dann vorzunehmen, wenn das Entschuldungsvolumen die aktuellen Liquiditätskredite übersteigt (§ 5 Abs. 5 Nr. 4 LVOPEK-RP). Diese Konstellation ist grundsätzlich ausgeschlossen, zumal nach dem Entschuldungstarif das Entschuldungsvolumen nur einen Teil der Bemessungsgrundlage ausmacht (§ 7 LGPEK-RP). Reduzieren sich die Liquiditätskredite und damit die Bemessungsgrundlage, reduziert sich auch das Entschuldungsvolumen entsprechend. Im Ausnahmefall kann allerdings eine Verbesserung der Finanzlage nach dem 31. Dezember 2021, die keine erhebliche Auswirkung hat und daher nicht zu einer Anpassung führt, zur Folge haben, dass das Entschuldungsvolumen höher ist als die aktuellen Liquiditätskredite.

Entschuldungsvolumen höher als aktuelle Liquiditätskredite:

Ist das vorläufige oder endgültige Entschuldungsvolumen höher als die aktuellen Liquiditätskredite, hat die Kommune den Stand der aktuellen Liquiditätskredite mitzuteilen. Das vorläufige und das endgültige Entschuldungsvolumen werden auf die entsprechende Höhe begrenzt.

d) Maßgebliche Zeitpunkte

Nach alledem ergeben sich drei relevante Zeitpunkte für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage:

1. Der 31. Dezember 2020

Dieser durch die Verfassung vorgegebene Stichtag liegt vor der ersten Ankündigung des Programms PEK-RP, auch um Gestaltungen vorzubeugen.

2. Der Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids

Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip sind finanzielle Verbesserungen grundsätzlich bis zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen. Es entspricht allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, dass die Sach- und Rechtslage bei der letzten behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt wird. Insbesondere gilt: Wo keine Schulden mehr vorhanden sind, kann auch keine Entschuldung erfolgen.

Entsprechend besteht eine Mitteilungspflicht zu Sachverhalten mit erheblicher Auswirkung (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LVOPEK-RP). Auch die Mitteilung der Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse mit Stand zum 31. August 2023 ist vor diesem Hintergrund zu sehen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 LVOPEK-RP).

3. Der 31. Dezember 2021

Der Stichtag ist gesetzlich vorgegeben, um die Verbesserungen der Finanzlage einheitlich und automatisiert zu verfassen. Der 31. Dezember 2021 ist der letzte Stichtag, zu dem mit Beginn des Antragsverfahrens im April 2023 eine amtliche Schulden- und Finanzvermögenstatistik vorliegt. Auf dieser Basis kann den Kommunen im Rahmen des Informationsschreibens nach § 16 Abs. 2 Satz 1 LGPEK-RP eine Probeberechnung zur Verfügung gestellt werden, anhand derer sie über die Antragstellung zur Teilnahme entscheiden können. Hinzu kommt, dass der Erlass des Bewilligungsbescheids bei den Kommunen an unterschiedlichen Terminen erfolgen wird und in aller Regel nicht an einem Stichtag der Statistik. Die Festlegung des 31. Dezember 2021 als Bezugspunkt dient nach alledem einem einheitlichen und praktikablen Verwaltungsverfahren (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 LGPEK-RP).

Veränderungen zwischen dem 31. Dezember 2021 und dem Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids sind nur bei einer erheblichen Auswirkung zu berücksichtigen (§ 6 Nr. 5 LGPEK-RP). Die Kommune ist nur unter dieser Voraussetzung verpflichtet, Veränderungen mitteilen. Auch die Bewilligungsstelle wird insofern nur im Einzelfall bei konkretem Anlass tätig. Hinzu kommt eine Plausibilisierung mit vorhandenen Daten, allerdings ebenfalls nach Maßgabe der Erheblichkeit.

C. Entschuldungsvolumen: Sockelbetrag und progressiver Entschuldungstarif

Das Entschuldungsvolumen wird aus zwei Größen ermittelt:

1. Der Bemessungsgrundlage: Siehe dazu Abschnitt B.
2. der Einwohnerzahl: Maßgeblich ist wie beim KFA die Anzahl laut Melderegister, hier zum Stand 31. Dezember 2020 (§ 4 Abs. 2 LGPEK-RP).

Das Entschuldungsvolumen ergibt sich dann nach dem Entschuldungstarif abhängig von der Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner, aufgeteilt nach drei Bereichen (§ 7 Abs. 1 LGPEK-RP).

Bis zu einem Sockelbetrag: Es gibt kein Entschuldungsvolumen.

Ab dem Sockelbetrag bis zu einem Spitzenbetrag: Entschuldung wird die Hälfte der Differenz zwischen Spitzen- und Sockelbetrag.

Ab dem Spitzenbetrag: Vollständig entschuldung wird die Differenz zwischen der Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner und einer maximalen Restschuld.

Ziel dieser Abstufung ist es, die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen am stärksten zu entlasten.

Sockel- und Spitzenbetrag sowie maximale Restschuld unterscheiden sich je nach Gebietskörperschaftsform (§ 7 Abs. 2 bis 4 LGPEK-RP):

Entschuldungstarif	Landkreis, Verbands- und Ortsgemeinde	Verbandsfreie Gemeinde	Kreisfreie Stadt
Sockelbetrag	167 Euro	333 Euro	500 Euro
Spitzenbetrag	833 Euro	1.667 Euro	2.500 Euro
Maximale Restschuld	500 Euro	1.000 Euro	1.500 Euro

Das Ergebnis dieses Tarifs wird mit der Einwohnerzahl multipliziert (§ 7 Abs. 1 Satz 5 LGPEK-RP) und auf volle tausend Euro aufgerundet (§ 7 Abs. 5 LGPEK-RP). Der letzte Schritt begünstigt insbesondere die Ortsgemeinden mit geringen absoluten Beträgen. Anders als bei anderen staatlichen Förderungen gibt es auch keinen Mindestbetrag der Entschuldung.

So ergibt sich das vorläufige Entschuldungsvolumen einer Kommune. Dieses lässt sich für jede Kommune getrennt ermitteln. Rechenbeispiele finden sich in der Begründung zu § 7 Abs. 1 LGPEK-RP.

Für das endgültige Entschuldungsvolumen wird der Betrag so angepasst, dass das Gesamtvolumen von 3 Milliarden Euro eingehalten und auch ausgeschöpft wird. Die Rechenweise ist dabei so gestaltet, dass sich die Reihenfolge der Kommunen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner durch die Entschuldung nicht umkehrt (§ 2 i. V. m. § 8 LGPEK-RP).

Entschuldungsvolumen nach der Anpassung auf 3 Milliarden Euro:

Die Anpassung auf das Gesamtvolumen von 3 Milliarden Euro erfolgt nur einmal. Wenn sich danach Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ergeben, wirken sich diese nur für die betroffene Kommune aus. Das vorläufige und das endgültige Entschuldungsvolumen werden für diese

Kommune neu ermittelt. Beim endgültigen Entschuldungsvolumen werden fiktiv die anteiligen Anpassungen für die anderen Kommunen berechnet, ohne dass diese tatsächlich durchgeführt werden. Sofern der Betrag von 3 Milliarden Euro überschritten wird, steht dies unter dem Vorbehalt der entsprechenden haushalterischen Voraussetzungen (vgl. § 2 Abs. 13 Satz 1 LHG 2023/2024).

Die Fixierung des Gesamtvolumens bei 3 Milliarden Euro hat zur Folge, dass sich eine Änderung bei einer einzelnen Kommune, z. B. infolge einer Korrektur bei der Statistik, auf die Entschuldungsvolumina aller anderen teilnehmenden Kommunen auswirkt. Daher sind zwingend alle Anträge innerhalb der Ausschlussfrist bis 30. September 2023 abzuwarten, bevor das endgültige Entschuldungsvolumen abschließend berechnet werden kann.

Aus diesem Grund ist es auch wichtig, dass die Anträge frühzeitig gestellt werden und insbesondere die Angaben zur Bemessungsgrundlage frühestmöglich vorliegen. Die Bearbeitung soll vor dem 30. September 2023 beginnen, um nach Ablauf dieser Frist zeitnah die Entschuldung umzusetzen.

Die Festlegung des Gesamtvolumens bewirkt auch, dass Änderungen beim Entschuldungsvolumen der einzelnen Kommunen nicht den Umfang des Engagements durch das Land betreffen. Es geht ausschließlich um eine faire und bedarfsgerechte Verteilung zwischen den Kommunen. Die Verbesserungen der Finanzlage nach dem 31. Dezember 2020, insbesondere durch einen Schuldenabbau im Jahr 2021, verbleiben also bei der kommunalen Familie. Auch etwaige Anpassungen zu den statistischen Daten nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP führen lediglich dazu, dass das Entschuldungsvolumen zu denjenigen Kommunen verlagert wird, bei denen der Bedarf am größten ist, ohne dass der Beitrag des Landes der Höhe nach berührt wird.

Bekanntgabe aktueller Berechnungen zum Entschuldungsvolumen:

Aktuelle Berechnungen zum Entschuldungsvolumen unter Berücksichtigung der jeweils bearbeiteten Berichtigungen von statistischen Daten und Anpassungen zu den statistischen Daten können auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen bekanntgegeben werden.

D. Umsetzung der Entschuldung: Vertragsübernahmen und Kreditauswahl

Die Entschuldung im Programm PEK-RP wird grundsätzlich durch Schuldübernahmen durchgeführt (Art. 117 Abs. 4 Satz Verf RP, § 3 Abs. 1 Satz 2 LGPEK-RP).

Die Umsetzung der Entschuldung ist dabei ein getrennter Schritt im Verwaltungsverfahren zum Programm PEK-RP. Das Entschuldungsvolumen anhand der statistischen Daten wird vorausgesetzt und nicht durch die Restschuld der Kreditverträge beeinflusst.

Das primäre Instrument ist die Übernahme vollständiger Kreditverträge (§ 10 Abs. 1 LGPEK-RP). Grundsätzlich werden in die Auswahl alle Liquiditätskreditverträge der Kommune einbezogen. Ausgenommen sind solche Verträge, bei denen eine Übernahme rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich nachteilig ist (§ 6 Abs. 1 LVOPEK-RP). Die Bestimmung der Marktüblichkeit einer Zinskondition nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LVOPEK-RP orientiert sich an dem laufzeitbezogenen Zinsniveau zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Kreditvertrages. Die ISB als Kreditinstitut verfügt im Bedarfsfall über entsprechende historische Marktdaten zur Beurteilung. Auch Verträge mit Laufzeitende im Jahr 2026 sind grundsätzlich nicht zur Übernahme vorgesehen.

Fremdwährungskredite:

Das Land kann Fremdwährungskredite nicht übernehmen.

Vorrangig übernimmt das Land die Verträge mit der längeren Laufzeit. Die Kommune kann zudem Verträge zur Übernahme durch das Land vorschlagen, nicht jedoch zum Behalten seitens der Kommune. Das Vorschlagsrecht gilt bis zur Hälfte des Entschuldungsvolumens (§ 6 Abs. 2 LVOPEK-RP). Die Auswahl ist unabhängig von einer möglichen Förderung durch das Programm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz“.

Bei der Auswahl der Kreditverträge zur vollständigen Übernahme durch das Land ergeben sich damit folgende Schritte (vgl. Begründung zu § 6 LVOPEK-RP):

1. Kreditverträge eingrenzen: Grundsätzlich werden alle Kreditverträge berücksichtigt.
2. Vorschläge der Kommune: Diese werden umgesetzt, solange die Hälfte des endgültigen Entschuldungsvolumens nicht überschritten ist. Es wird empfohlen, dass die Kommune für alle Kreditverträge eine Priorisierung zur Übernahme durch das Land vornimmt.
3. Priorisierung nach Laufzeit: Die Kreditverträge mit längerer Laufzeit werden vorrangig übernommen, solange der Betrag des endgültigen Entschuldungsvolumens nicht überschritten ist.
4. Auswahl prüfen: Die Auswahl ist daraufhin zu prüfen, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 LVOPEK-RP).

Ausnahmen bei der Kreditauswahl:

Ausnahmen sind insbesondere dann zuzulassen, wenn dadurch der Grundsatz der Entschuldung durch Schuldübernahmen umgesetzt wird.

Als frühestmöglicher Termin für eine Übernahme ist der 12. März 2024 vorgesehen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LVOPEK-RP). Wenn ein Vertrag vor diesem Zeitpunkt ausläuft und dessen Volumen aus Sicht der Kommune durch das Land übernommen werden soll, dann wird – vorbehaltlich der Entscheidung über die Teilnahme und die Kreditauswahl sowie unter Hinweis auf das eigenständige Kreditmanagement der Kommune – hiermit angeregt, nach Möglichkeit eine endfällige Anschlussfinanzierung mit Fälligkeit zum 15. Oktober 2024 oder 15. November 2024 einzugehen.

Anschlussfinanzierung und Kreditauswahl:

Wenn die Kommune wünscht, dass die entsprechende Anschlussfinanzierung durch das Land übernommen wird, ist es vorzugswürdig, sie schlägt diese zur Übernahme durch das Land vor. Im Übrigen stellt eine solche Konstellation, bei der die Kommune einer Empfehlung des Verordnungsgebers in der Begründung zu § 6 Abs. 1 folgt, eine begründete

Ausnahme dar, die bei Bedarf eine flexible Handhabung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 LVOPEK-RP eröffnet. Andererseits können Anschlussfinanzierungen, die erkennbar entgegen der Empfehlung abgeschlossen werden, auch von einer Übernahme durch das Land ausgeschlossen werden.

Etwaige Gebühren des Gläubigers für den Schuldnerwechsel hat die Kommune zu tragen. Das Land kann hierzu einen Zuschuss gewähren, wenn und soweit die Gebühren einen Anteil von 2 % der Restschuld übersteigen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 LGPEK-RP, § 7 Abs. 3 LVOPEK-RP).

Die weitere Umsetzung der Entschuldung betrifft insbesondere die Differenz zwischen dem endgültigen Entschuldungsvolumen der Kommune einerseits und dem Gesamtvolumen der vollständigen Schuldübernahmen andererseits. Auch dieser Restbetrag der Entschuldung wird grundsätzlich durch Schuldübernahmen dargestellt, und zwar im Rahmen von Anschlussfinanzierungen bei der Investitions- und Strukturbank (ISB), die genau dem Restbetrag entsprechen. Alternativ können auch Tilgungshilfen zum Einsatz kommen (§ 11 LGPEK-RP, § 8 LVOPEK-RP).

Entschuldung bei Verträgen ohne feste Laufzeit:

Verträge ohne feste Laufzeit (Rahmenverträge zu Tagesgeld, Kontokorrent u. ä.) kann das Land nicht übernehmen. Diese können aber entschuldet werden, indem der Kredit aus dem Rahmenvertrag (ggfs. teilweise) durch eine Anschlussfinanzierung bei der ISB abgelöst und so der Restbetrag nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP dargestellt wird. Diese Anschlussfinanzierung soll abgeschlossen werden, sobald das endgültige Entschuldungsvolumen nach § 8 LGPEK-RP ermittelt ist und der Restbetrag unter Berücksichtigung etwaiger vollständiger Vertragsübernahmen feststeht.

Die Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse erfolgt grundsätzlich durch die Übernahme vollständiger Kreditverträge bei der Verbandsgemeinde, welche diese zur Refinanzierung der Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse abgeschlossen hat.

Die Liquiditätskreditbestände innerhalb der Einheitskasse werden dabei in Summe berücksichtigt (§ 12 Abs. 1 LGPEK-RP).

Daneben kann das Land auch die öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten in der Einheitskasse übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Vertragsübernahme nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn kein externer Kreditvertrag vorliegt, wenn dessen Restschuld das darzustellende Entschuldungsvolumen übersteigt, wenn der Gläubiger dem Schuldnerwechsel nicht zustimmt oder wenn er eine unverhältnismäßige Gebühr fordert.

Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse:

Die Übernahme vollständiger Kreditverträge ist das vorrangige Instrument zur Umsetzung der Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse. Es besteht kein Vorschlagsrecht der Kommune, die Übernahme der Verbindlichkeiten in der Einheitskasse vorzuziehen.

Die übernommenen Verbindlichkeiten in der Einheitskasse werden umgehend erfüllt (§ 12 Abs. 2 LGPEK-RP, § 9 Abs. 3 LVOPEK-RP). Die Zurechnung der weiteren finanziellen Auswirkungen, etwa in Form von Zinsentlastungen, auf die einzelnen Kommunen innerhalb der Einheitskasse erfolgt nach den allgemeinen Regeln zur Lastentragung bei einer Einheitskasse, umgesetzt durch die jeweilige Verbandsgemeinde.

E. Verhältnis zu den bisherigen Entschuldungsprogrammen

Mit der Teilnahme am Programm PEK-RP fallen die bisherigen Entschuldungsprogramme des Landes für die betroffene Kommune überwiegend weg, auch wenn diese Programme grundsätzlich im vorgesehenen Zeitraum fortgesetzt werden. Das entspricht dem Verbot einer Doppelförderung bei der Entschuldung von Liquiditätskrediten und dem kommunalen Gleichbehandlungsgebot.

Entsprechend werden Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) und aus dem Programm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz“ an Teilnehmer des Programms PEK-RP letztmals für das Jahr 2023

gewährt, beim letztgenannten Programm mit Auszahlung im Jahr 2024 (§ 13 Abs. 1 LGPEK-RP, § 10 Abs. 1 LVOPEK-RP).

Für das Programm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz“ ist der einzelne Kreditvertrag maßgeblich. Für Verträge, die im Rahmen des Programms PEK-RP vom Land vollständig übernommen werden, kann letztmals für das Jahr mit dem Übernahmeterrmin eine Zinshilfe aus dem Zinssicherungsschirm gewährt werden, d. h. in der Regel im Jahr 2024. Voraussetzung ist, dass auch die Kommune in diesem Jahr mindestens eine Zinszahlung für den entsprechenden Kreditvertrag leistet (§ 13 Abs. 2 LGPEK-RP, § 10 Abs. 2 LVOPEK-RP). Um komplexe Abgrenzungen und Rückabwicklungen zu vermeiden, wird somit der Zinssicherungsschirm auch in dem Teil des Jahres fortgeführt, in dem die Zinslast bereits auf das Land übergegangen ist. Verträge, die durch das Programm PEK-RP nicht übernommen werden, können weiter im Rahmen des Zinssicherungsschirms gefördert werden – unabhängig davon, ob die Kommune im Übrigen am Programm PEK-RP teilnimmt oder nicht.

Im Einzelfall kann eine Vergleichsberechnung erforderlich werden, die alle Programme einbezieht und auch die voraussichtliche Kreditauswahl beim Programm PEK-RP berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Kommunen, bei denen die Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner relativ knapp über dem Sockelbetrag liegt. Bei den hochverschuldeten Kommunen dürfte das Programm PEK-RP vorteilhafter sein. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip und das Gebot des Haushaltsausgleichs gebieten es den Kommunen, sämtliche Einnahmepotentiale bestmöglich auszuschöpfen.

F. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht

Die im Rahmen des Programms PEK-RP erfolgten Änderungen des Gemeindehaushaltsrechts gelten für alle Kommunen unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP. Die wesentlichen Änderungen sind:

a) Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite

Die bisherigen Liquiditätskredite¹ (Stand 31. Dezember 2023) sollen innerhalb von 30 Jahren getilgt werden (§ 105 Abs. 4 GemO). Hierzu ist ein Tilgungsplan zu entwickeln, der einen jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag enthält. Dieser orientiert sich an einem Dreißigstel der bei der Kommune verbleibenden Restschuld.

Ist die Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage (Tilgungsrücklage) eingezahlt werden. Die Entwicklung der Tilgungsrücklage ist im Vorbericht darzustellen (§ 6 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO). Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Entwicklung der Tilgungsrücklage beizufügen (§ 108 Abs. 3 GemO).

Die zum 31. Dezember 2023 bestehenden Liquiditätskredite werden erst im 1. Quartal 2024 der Cent-genauen Höhe nach bekannt sein. Für die Haushaltsplanung 2024 wird es deshalb akzeptiert, wenn mit (realitätsnahen) vorläufigen Werten gearbeitet wird. Für Doppelhaushalte 2024/2025 müssen vorläufige Werte für 2025 ggfs. mittels Nachtrag korrigiert werden.

Die Unterschreitung des Orientierungswertes (1/30 pro Jahr) durch den im Tilgungsplan vorgesehenen Mindest-Rückführungsbetrages sowie die Reduzierung des Mindest-Rückführungsbetrages nach erstmaliger Erstellung des Tilgungsplans in den Folgejahren sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren. Der Aufsichtsbehörde sind in diesem Fall die Gründe für die Änderung darzulegen.

Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die Rücklage sind jederzeit möglich.

¹ Die Regelungen für Kredite zur Liquiditätssicherung gelten entsprechend für Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse.

Der Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO wird künftig Bestandteil der Anforderungen an den Haushaltsausgleich (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Er ist als gesonderter nachrichtlicher Posten F 45 in Finanzhaushalt und Finanzrechnung auszuweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).

b) Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskredite

Ab dem 1. Januar 2024 aufgenommene Liquiditätskredite sollen innerhalb von höchstens 3 Jahren getilgt werden (§ 105 Abs. 5 GemO).

Hinweis: Entsprechende Tilgungsbeträge sind nicht Bestandteil des Mindest-Rückführungsbetrages oder der Tilgungsrücklage.

c) Genehmigungspflicht für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO).

Die Genehmigung des Höchstbetrags erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung. Die Liquiditätsplanung ist künftig zu dokumentieren und mit der Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsicht vorzulegen (§ 93 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 1 GemO).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Verbandsgemeinden sowohl der Höchstbetrag der Liquiditätskredite sowie der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse einer Genehmigungspflicht unterliegen.

d) Erweiterung der Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat

Über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele zum 30. Juni und 31. Dezember soll der Gemeinderat spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag unterrichtet werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

G. Darstellung in der kommunalen Bilanz

a) Schuldübernahmen

Die Schuldübernahmen durch das Land lösen im kommunalen Finanzhaushalt keinen Zahlungsstrom aus. In der kommunalen Bilanz vermindert sich durch die Schuldübernahme entsprechend der Art der übernommenen Verbindlichkeiten einer der folgenden Passivposten:

- 4.2.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung (Regelfall),
- 4.7 bis 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen u. ä. (möglich nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LVOPEK-RP) oder
- 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (bei Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse).

Der bilanzielle Ausgleich erfolgt unmittelbar über eine Zunahme beim Passivposten 1.1 Kapitalrücklage (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 47 Abs. 5 GemHVO).

Hinweis zur Haushaltsplanung 2024:

Im Falle der Schuldübernahme erfolgt keine Darstellung im Haushaltsplan der Kommune, da die Schuldübernahme keinen zahlungswirksamen Vorgang auslöst. Im Haushaltsplan sowie im Vorbericht und in den neuen Mustern 29 (Tilgungsplan) und 30 (Tilgungsrücklage) ist lediglich die Rückführung des Restbetrages (Mindest-Rückführungsbetrag) darzustellen.

b) Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Übernimmt das Land die Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde gegenüber der Einheitskasse ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

Bei der Verbandsgemeinde muss eine Umbuchung dergestalt erfolgen, dass die Forderungen gegenüber dem Land bestehen und nicht mehr gegenüber der Ortsgemeinde:

Kontenart: 174(2) an 174(3)

Bei der anschließenden Tilgung der übernommenen Verbindlichkeiten durch das Land entsteht ein Zahlungsstrom, welcher bei der Verbandsgemeinde buchhalterisch wie folgt darzustellen ist:

Produktgruppe: 612 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Kontenart: 697

Kontenart: 183 an 174(2)

Bei Übernahme von Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde gegenüber der Einheitskasse durch das Land gilt Folgendes:

Die Tilgung in Form einer Überweisung auf das Girokonto der Verbandsgemeinde ist bei der Verbandsgemeinde wie folgt abzubilden:

Produktgruppe: 612 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Kontenart: 697

Kontenart: 183 an 374(3)

Hinweis zur Haushaltsplanung 2024:

Es gilt zu beachten, dass im Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 im Regelfall noch keine hinreichenden konkreten Informationen darüber vorliegen, ob und ggfs. in welcher Höhe das Land Rheinland-Pfalz Verbindlichkeiten gegenüber der

Einheitskasse übernimmt und tilgt. Insofern ist grundsätzlich von einer Berücksichtigung im Rahmen der Haushaltsplanungen Abstand zu nehmen.

c) Tilgungshilfen (Verbindlichkeiten gehen nicht auf Land über)

Im Falle der Gewährung von Tilgungshilfen ist wie folgt zu buchen:

Produktgruppe: 612 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Kontenart: 418 / 618

Hierdurch wird in allen Fällen, aber auch insbesondere in Fällen mit einer Einheitskasse gewährleistet, dass die Buchungen auf den Forderungs- und Verbindlichkeitskonten sowie auf dem Eigenkapitalkonto ordnungsgemäß erfolgen. Ein manuelles „Eingreifen“ ist daher insoweit nicht erforderlich.

Um eine Gleichbehandlung mit den reinen Schuldübernahmen durch das Land zu erreichen, gelten folgende Besonderheiten:

- 1) Bei der Ermittlung des Jahresergebnisses (E 23) sind die erhaltenen Tilgungshilfen (tatsächlicher Ertrag) im Hinblick auf den Haushaltsausgleich gedanklich in Abzug zu bringen, da diese kein Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit sind. Insofern sind entsprechende Darstellungen und Erläuterungen im Rechenschaftsbericht vorzunehmen. Entsprechendes gilt bei der Frage, ob der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung erreicht wurde (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO).
- 2) Bei der Ermittlung des Postens F 23 (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen) in der Finanzrechnung sind die Beträge der Tilgungshilfen enthalten und müssen bei der Beurteilung des Ausgleiches der Finanzrechnung in Abzug gebracht werden.
- 3) Die betreffenden Muster (insbesondere 14, 15, 16, 26, 27) sind durch die Anbringung einer „Fußnote/ eines Hinweises“ durch die Kommunen entsprechend anzupassen.
- 4) Der modifizierte Haushaltsausgleich im vorbeschriebenen Sinne ist auch bei den kommunalaufsichtlichen Stellungnahmen im Rahmen der Gewährung von Zweckzuweisungen zu berücksichtigen. Dies ist deshalb erforderlich, da die

Überschüsse, die durch das Programm PEK-RP einmalig entstehen, nicht zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung stehen, sondern vielmehr für die Finanzierung der Tilgung bzw. zur Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zweckgebunden zu verwenden sind. Die Verwendung ergibt sich automatisch durch Kassenzufluss in der Einheitskasse.

Hinweis zur Haushaltsplanung 2024:

Es gilt zu beachten, dass im Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 im Regelfall noch keine hinreichenden konkreten Informationen darüber vorliegen, ob und ggfs. in welcher Höhe Tilgungshilfen seitens des Landes Rheinland-Pfalz gezahlt werden. Insofern ist grundsätzlich von einer Berücksichtigung im Rahmen der Haushaltsplanungen Abstand zu nehmen.

d) Bankgebühren

Anfallende Bankgebühren sind bei der Produktgruppe 116 unter der Kontenart 563(7) / 763(7) zu buchen. Sofern das Land Rheinland-Pfalz einen Zuschuss zu den Bankgebühren gewährt, ist dieser bei der Produktgruppe 116 unter der Kontenart 414(42) / 614(42) zu buchen.

H. Verfahren: Antrag bis 30. September 2023 und Umsetzung durch die ISB

Die Teilnahme am Programm PEK-RP ist freiwillig und erfolgt daher nur auf Antrag der Kommune, der zwingend bis 30. September 2023 zu stellen ist.

Die ISB setzt das Programm im Auftrag des Landes um und ist diesbezüglich erster Ansprechpartner der Kommunen.

a) Bis zur Antragstellung: Informationsschreiben und Antragsportal

Zum Start des Programms haben das Finanz- und das Innenministerium Informationsschreiben an alle Kommunen in Rheinland-Pfalz versandt (§ 16 Abs. 2 Satz 1 LGPEK-RP). Dem Schreiben ist eine Probeberechnung beigelegt, aus welcher hervorgeht, ob anhand der vorliegenden statistischen Daten eine Teilnahme am Programm PEK-RP für die betroffene Kommune grundsätzlich möglich erscheint.

Zur Vorstellung des Programms wurden im April 2023 zudem Informationsveranstaltungen als Videokonferenzen durchgeführt. Diese richten sich insbesondere an die möglichen Teilnehmer des Programms PEK-RP.

Der Antrag ist im Antragsportal der ISB zu stellen. Unterlagen zum Antrag können dort hochgeladen werden. Auch die Korrespondenz mit der ISB erfolgt grundsätzlich über das Portal.

Soweit Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens betroffen sind, sollen diese bis zum 30. Juni 2023 im Antragsportal eingegeben sein. Die Frist ist – soweit erforderlich – bis 04. August verlängert, Ausnahmen sind auch zu dieser verlängerten Frist möglich. Dies gilt insbesondere für Kommunen, die von den Regelungen einer künftigen Verwaltungsvorschrift zum Programm PEK-RP betroffen sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass die entsprechenden Eingaben im Antragsportal bei der ISB unverzüglich nach Versand dieses Leitfadens gemacht werden.

Auch sonst ist der Antrag möglichst frühzeitig zu stellen. Korrekturen zu den statistischen Daten sind zeitnah beim Statistischen Landesamt zu beantragen und

werden nach fachstatistischen Grundsätzen bearbeitet (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 4 LVOPEK-RP).

Mehrere Anträge:

Der Antrag kann bis zum Ablauf der Frist geändert oder erneuert werden. Bei mehreren Anträgen oder Antragsteilen ist jeweils die letzte Fassung maßgeblich.

Der vollständige Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des 30. Septembers 2023 zu stellen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Erklärung zum Antrag:

Das Formular für die Erklärung zum Antrag nach § 17 Abs. 3 LGPEK-RP muss ebenfalls spätestens bis zum 30. September 2023 unterschrieben vorliegen. Wenn in Ziffer 2 des Formulars auf „statistische Daten“ Bezug genommen wird, sind damit auch die veranlassten Berichtigungen und Anpassungen von statistischen Daten umfasst. Das Formular kann bereits eingereicht werden, bevor diese bearbeitet sind.

Auf die rechtlichen Pflichten der Kommune und ihrer Bediensteten bei der Antragstellung wird hingewiesen.

Bei Liquiditätskrediten im Rahmen einer Einheitskasse ist die Ortsgemeinde selbständiger Teilnehmer am Programm PEK-RP, so dass insbesondere die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister als deren Vertreterin bzw. Vertreter den Vertrag zur Teilnahme unterzeichnet. Bei der Antragstellung im Portal handelt allerdings die zugehörige Verbandsgemeinde für ihre Ortsgemeinden (§ 9 Abs. 1 und 2 LVOPEK-RP).

b) Nach der Antragstellung: Vertrag zur Teilnahme, Bewilligungsbescheid und Schuldübernahmen


Nach der Bearbeitung aller Anträge versendet die ISB ein Vertragsangebot zur Teilnahme am Programm PEK-RP an diejenigen Kommunen mit Anspruch auf eine Entschuldung. Der Vertrag unterliegt der Schriftform, wird daher auf Seiten des Landes vom Ministerium der Finanzen unterzeichnet und per Post an die Kommunen versandt.

Zum Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der Vertretungskörperschaft der Kommune (Gemeinderat, Kreistag, Stadtrat) erforderlich (§ 17 Abs. 2 LGPEK-RP). Selbstverständlich kann die Vertretungskörperschaft auch vorher bereits beteiligt werden.

Begleitend zum Vertrag zur Teilnahme schließen Land und Kommune einen Vertrag zur Übernahme der entsprechenden Kreditverträge (§ 4 Abs. 6 LVOPEK-RP). Die entsprechende Zustimmung des Gläubigers hat die Kommune einzuholen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LGPEK-RP). Für Kreditaufnahmen bei der ISB ist die gesonderte Einholung einer Zustimmung der ISB zum Gläubigerwechsel nicht erforderlich. Diese wird nach Abschluss des Schuldübernahmevertrages mit der Gebührenrechnung übermittelt. Die ISB hat eine aufwandsorientierte Gebührenpauschale von 90 Euro pro Schuldnerwechsel festgelegt.

Liegen die erforderlichen Zustimmungen vor, kann die Kommune den Vertrag ihrerseits unterzeichnen und an die ISB zurücksenden. Die ISB setzt infolge im Bewilligungsbescheid, der über das Antragsportal bei der ISB bekanntgegeben wird, die Leistungen aus dem Programm PEK-RP fest (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP). Sobald der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist, kann mit den Schuldübernahmen und mit der weiteren Umsetzung der Entschuldung begonnen werden. Die Kommune kann dies durch die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts beschleunigen.

Bis zum Erlass des Bewilligungsbescheids hat die Kommune Änderungen mit erheblicher Auswirkung auf das Entschuldungsvolumen unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LVOPEK-RP).



Die Schuldübernahmen vor Kreditlaufzeitende erfolgen ohne weiteres Zutun der Kommune. Mit dem Bewilligungsbescheid werden die zu übernehmenden Kreditverträge einem Übernahmetermin zugeordnet. Wenn ein Vertrag vor der frühestmöglichen Übernahme am 12. März 2024 ausläuft und dessen Volumen durch das Land übernommen werden soll, dann wird eine endfällige Anschlussfinanzierung mit Fälligkeit zum 15. Oktober 2024 oder 15. November 2024 angeregt (siehe Abschnitt D).

Die weitere Umsetzung der Entschuldung erfolgt mit dem Auslaufen der entsprechenden Kreditverträge. Grundsätzlich steht dies unter der Bedingung, dass ein Tilgungsplan für die verbleibenden Liquiditätskredite vorliegt (§ 8 Abs. 3 LVOPEK-RP).

Begründungen

Im Vorgriff auf die geplante Verwaltungsvorschrift zum Programm PEK-RP werden im Folgenden die Ausführungen begründet, die zum Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift werden.

1 Zur Bemessungsgrundlage

1.1 Sonstige Vorbelastungen

Die Entschuldung im Rahmen des Programms PEK-RP bezieht sich auf Liquiditätskredite (Art. 117 Abs. 4 Satz 1 Verf RP, § 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 LGPEK-RP). Umfasst sind dabei auch entsprechende Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse sowie Wertpapiersschulden, zumal diese der Liquiditätssicherung dienen. Weitere Vorbelastungen der kommunalen Haushalte sind nicht Gegenstand der Entlastung durch das Land.

1.2 Vorfinanzierung von Investitionen

Der Sockelbetrag im Entschuldungstarif hat u. a. die Funktion, verschiedene komplexe Sachverhalte, deren detaillierte Erfassung unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden ist, in pauschaler Weise abzugelten (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 2 LGPEK-RP). Dabei wird ausdrücklich auch die Vorfinanzierung von Investitionen genannt, die entsprechend nicht mit den tatsächlichen Beträgen bei den Liquiditätskrediten abzuziehen ist, da der Sachverhalt dann doppelt berücksichtigt würde.

1.3 Einheiten außerhalb der Kernhaushalte und kostenrechnende Einrichtungen

Das Programm PEK-RP bezieht sich auf den Kernhaushalt der Kommune (§ 5 Abs. 2 LGPEK-RP). Kredite gegenüber Einheiten außerhalb des Kernhaushalts wie z. B. Eigenbetrieben gehören entsprechend zur Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 1 Satz 1 LVOPEK-RP). Maßgeblich ist nach diesen Regelungen die Abgrenzung zwischen Kernhaushalt und Einheiten außerhalb des Kernhaushalts. „Innere Verschuldung“ im Kernhaushalt wird nicht berücksichtigt, externe gegenüber getrennten Einheiten dagegen schon.

Die amtliche Schulden- und Finanzvermögenstatistik bilden die Datengrundlage für das Programm PEK-RP (§ 3 Abs. 3 LGPEK-RP). Dort werden die Einheiten außerhalb der Kernhaushalte differenziert erfasst, nicht hingegen die kostenrechnenden Einrichtungen im Kernhaushalt.

Kostenrechnende Einrichtungen werden demnach nur herausgerechnet, wenn sie rechtlich oder wirtschaftlich verselbständigt sind. Dies gilt in beide Richtungen: Sowohl bei der Anrechnung von liquiden Mitteln – ein Herausrechnen würde die Bemessungsgrundlage erhöhen – als auch bei der Berücksichtigung von Krediten dieser Einrichtungen – ein Herausrechnen würde die Bemessungsgrundlage reduzieren.

1.4 Treuhandvermögen und Vorschusskonten

Die Handhabung ergibt sich aus den Erläuterungen zur Finanzvermögenstatistik.

1.5 Zweckbindung bei liquiden Mitteln

Das Programm PEK-RP sieht eine Anrechnung des kurzfristig verfügbaren Finanzvermögens ohne Einschränkungen vor (§ 6 Nr. 1 LGPEK-RP). Die Anrechnung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn andernfalls wegen einer Zweckbindung von Mitteln die Fähigkeit der Kommune, ihre Liquiditätskredite selbstständig zurückzuführen, überschätzt würde (§ 6 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 LGPEK-RP). Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben. Zu berücksichtigen ist auch, dass Vermögenspositionen jenseits der liquiden Mittel grundsätzlich nicht betrachtet werden.

Die Obergrenze bei Orts- und Verbandsgemeinden steht vor dem Hintergrund, dass hier wegen der Saldierung in der Einheitskasse bei den Teilnehmern am Programm PEK-RP Verbindlichkeiten vorliegen und damit keine liquiden Mittel, welche die Berücksichtigung von Zweckbindungen begrenzen würden. Die Obergrenze dient also einer Gleichbehandlung mit kreisfreien Städten, Landkreisen und verbandsfreien Gemeinden. Sie verhindert zudem, dass – entgegen der Grundsätze des Programms PEK-RP – sonstige Vorbelastungen unbegrenzt in die Entschuldung einbezogen werden. Die Beträge orientieren sich am Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Kommunen mit Guthaben in der Einheitskasse zum Stand 31. Dezember 2021, d. h. 897,64 Euro bei Ortsgemeinden und 249,09 Euro bei Verbandsgemeinden.

1.6 Sonstiges Finanzvermögen

Grundsätzlich werden nur liquide Mittel als Finanzvermögen berücksichtigt (§ 6 Nr. 1 LGPEK-RP). Eine Anrechnung von weiterem Finanzvermögen kann erforderlich werden, wenn andernfalls die Fähigkeit der Kommune, ihre Liquiditätskredite selbstständig zurückzuführen, unterschätzt würde (§ 6 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 LGPEK-RP).

1.7 Bezugspunkte für eine Verbesserung der Finanzlage

Dass lediglich Verbesserungen der Finanzlage Berücksichtigung finden, ergibt sich aus der Begründung zu Art. 117 Abs. 4 Satz 1 Verf RP und aus § 6 Nr. 2 LGPEK-RP.

Ausgangspunkt und Vergleichspunkt bei der Berücksichtigung der Verbesserung der Finanzlage ist der Stichtag 31. Dezember 2020 (Art. 117 Abs. 4 Satz 1 Verf RP, § 5 Abs. 3 LGPEK-RP). Der kommunale Liquiditätsstand unterliegt permanenten Schwankungen, sodass eine Berücksichtigung sachlich nicht gerechtfertigt und technisch nicht umsetzbar wäre (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 LGPEK-RP).

Der Termin 31. August 2023 findet sich in § 9 Abs. 1 Satz 4 LVOPEK-RP mit Bezug auf die Einheitskasse und markiert das letzte Monatsende, das vor dem Ablauf der Antragsfrist liegt.

1.8 Bereinigung von Cash-Pooling

Doppelzahlungen sind stets zu bereinigen, auch im Hinblick auf die kommunale Gleichbehandlung (vgl. § 6 Nr. 3 LGPEK-RP). Andernfalls würde der Entschuldungsbedarf überzeichnet (vgl. § 1 LGPEK-RP).

1.9 Einheiten außerhalb der Kernhaushalte im Cash-Pooling

Das Programm PEK-RP bezieht sich auf den Kernhaushalt der Kommune (§ 5 Abs. 2 LGPEK-RP). Einheiten außerhalb der Kernhaushalte sind stets zu bereinigen, auch unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten.

1.10 Bezugspunkt für eine erhebliche Auswirkung

Die erhebliche Auswirkung bezieht sich auf den Unterschiedsbetrag der Anpassungen zu den statistischen Daten (§ 6 Nr. 5 LGPEK-RP).

1.11 Eingaben im Antragsportal bei der ISB, Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht

Für das Programm PEK-RP ist grundsätzlich die elektronische Kommunikation vorgesehen (§ 3 LVOPEK-RP).

Der Ermittlungs- und Prüfaufwand soll sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 LGPEK-RP). Angesichts der rechtlichen Pflichten bei der Kommune und ihren Bediensteten (vgl. Abschnitt H.a) ist grundsätzlich eine Schlüssigkeitsprüfung und der Abgleich mit den vorhandenen Informationen ausreichend.

1.12 Anpassung wegen Gebietsänderung

Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage bei der letzten behördlichen Entscheidung. Dies gilt auch für die rechtliche Existenz und den Zuschnitt der Kommunen, welche die Entschuldung empfangen. Insbesondere kann eine Kommune, die rechtlich nicht mehr existiert, nicht am Programm PEK-RP teilnehmen.

1.13 Entschuldungsvolumen höher als aktuelle Liquiditätskredite

Das Programm PEK-RP dient der Entschuldung und soll keine Guthaben erzeugen (vgl. § 1 LGPEK-RP).

Durch die Begrenzung des Entschuldungsvolumens auf die aktuellen Liquiditätskredite wird in Kauf genommen, dass eine vollständige Entschuldung erfolgt, ohne dass eine Restschuld korrespondierend zum Sockelbetrag verbleibt. Dies steht vor dem Hintergrund, dass die Restschuld den Sockelbetrag auch in anderen Fällen unterschreiten kann, bei denen das Entschuldungsvolumen knapp unter den aktuellen Liquiditätskrediten bleibt und bei denen keinerlei Anpassung erfolgt.

2 Zum Entschuldungsvolumen

2.1 Entschuldungsvolumen nach der Anpassung auf 3 Milliarden Euro

Die einmalige Anpassung des Entschuldungsvolumens ist gesetzlich vorgegeben (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LGPEK-RP). Dass damit das Gesamtvolumen von den 3 Milliarden Euro abweichen kann, wird in Kauf genommen. Das Verfahren zur nachträglichen Ermittlung des Entschuldungsvolumens ist so gestaltet, dass der betroffenen Kommune weder ein Vorteil noch ein Nachteil im Vergleich zur ursprünglichen Festsetzung mit der Anpassung nach § 8 Abs. 1 LGPEK-RP entsteht.

Sofern die Grenzen der Ermächtigung in § 2 Abs. 13 Satz 1 LHG 2023/2024 erreicht werden, ist ggfs. das nächste Verfahren zur Haushaltsaufstellung abzuwarten. In diesem Fall kann die Umsetzung der Entschuldung erst nach dem Jahr 2024 erfolgen.

2.2 Bekanntgabe aktueller Berechnungen zum Entschuldungsvolumen

Für das Programm PEK-RP ist grundsätzlich die elektronische Kommunikation vorgesehen (§ 3 LVOPEK-RP). Die Bekanntgabe über die Homepage dient zudem der Transparenz und reduziert Verwaltungsaufwand.

3 Zur Umsetzung der Entschuldung

3.1 Fremdwährungskredite

Eine Vertragsübernahme ist durch die Vorgaben zum Kreditmanagement des Landes ausgeschlossen.

3.2 Ausnahmen bei der Kreditauswahl

Die Entschuldung im Programm PEK-RP wird grundsätzlich durch Schuldübernahmen durchgeführt (Art. 117 Abs. 4 Satz Verf RP, § 3 Abs. 1 Satz 2 LGPEK-RP).

3.3 Anschlussfinanzierung und Kreditauswahl

Grundsätzlich entscheidet das Land, welche Kreditverträge der Kommune im Rahmen des Programms PEK-RP entschuldet werden (Begründung zu § 9 Abs. 1 Satz 1 LGPEK-RP). Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Land mit der Schuldübernahme zusätzliche Belastungen übernimmt und diese in sein Kreditportfolio integrieren muss. Dies wiegt schwerer als die Aufgabe der Kommune, sich im Zuge einer Entlastung zu reorganisieren. Dementsprechend haben die Anliegen des Landes bei der Auswahl der Kreditverträge im Zweifel den Vorrang (Begründung zu § 6 LVOPEK-RP).

Der Empfehlung zur Anschlussfinanzierung bis 15. Oktober oder 15. November 2024 liegt zugrunde, dass dort, wo die Laufzeit eines zu übernehmenden Kreditvertrags gesteuert werden kann, kein Vertrag mit längerer Laufzeit erzeugt wird, der später ggfs. über Jahre im Kreditportfolio des Landes mitgeführt werden müsste. Ob und wie die Empfehlung beachtet wird, kann im Rahmen der Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Satz 2 LVOPEK-RP Berücksichtigung finden.

3.4 Entschuldung bei Verträgen ohne feste Laufzeit

Dass auch bei Verträgen ohne feste Laufzeit eine Entschuldung ermöglicht werden soll und dass diese Verträge wie solche mit kürzester Laufzeit zu behandeln sind, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LVOPEK-RP. Ein Schuldnerwechsel zum Land für den Rahmenvertrag als solchen ist allerdings nicht praktikabel. Der Kredit aus dem

Rahmenvertrag kann aber dazu genutzt werden, um zeitnah den Restbetrag im Sinne von § 11 Abs. 2 LGPEK-RP zu entschulden, ohne auf ein spätes Kreditlaufzeitende warten zu müssen. Die ISB handelt insofern nicht als Kreditinstitut, sondern als Dienstleister im Rahmen des hoheitlichen Auftrags zum Programm PEK-RP (§ 15 Abs. 2 Satz 2 LGPEK-RP).

3.5 Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse

Der Vorrang der Entschuldung durch Schuldübernahmen bei externen Kreditverträgen nach § 10 LGPEK-RP ist für die Einheitskasse gesetzlich vorgegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 1 LGPEK-RP). Das Vorschlagsrecht der Kommune aus § 9 Abs. 2 LGPEK-RP bezieht sich auf die Auswahl zwischen den externen Kreditverträgen, nicht auf die grundlegende Wahl der Instrumente zur Entschuldung, die in § 12 LGPEK-RP beschrieben ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LGPEK-RP). Allein die Tatsache, dass ein externer Kreditvertrag einen günstigen Zinssatz enthält oder im Rahmen des Zinssicherungsschirms gefördert wird, macht die Übernahme dieses Kreditvertrags allerdings nicht unwirtschaftlich, zumal für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit die Situation bei Kommunen und Land insgesamt zu betrachten ist.


4 Zum Verfahren

4.1 Mehrere Anträge

Es ist davon auszugehen, dass der neuere Antrag den bisherigen ersetzen soll.

4.2 Erklärung zum Antrag

Die Hinweise zur Erklärung zum Antrag sollen die Antragstellung hinsichtlich der Daten zur Bemessungsgrundlage beschleunigen.



Der Hinweis auf die Wahrheitspflicht dient der Klarstellung und orientiert sich an entsprechenden Regelungen im Gemeindehaushaltsrecht (vgl. VV Nr. 13 zu § 93 GemO).

Abkürzungen

GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ISB	Investitions- und Strukturbank
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KIPKI	Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
LGPEK-RP	Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
LVOPEK-RP	Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
PEK-RP	Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
Verf RP	Verfassung für Rheinland-Pfalz